



Klauselauflistung Haushalt 2024

Die angeführten Klauseln kommen ausschließlich in der Haushaltversicherung zur Anwendung

✓ = versichert ✗ = nicht versichert

Klauselnummer Klauselname	Klauseltext	Basis	Extra
<p>Polizzenklausel Nr. 311</p> <p>Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2015)</p>	<p>Die Höchsthaftungssumme und Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den von der Statistik Austria veröffentlichten Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.</p> <p>Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Die Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung wird von dieser Wertanpassung nicht berührt. Der Ausgangsindex ist in der Police angeführt. Derzeit gilt als Basis 2015 = 100.</p> <p>Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der von Statistik Austria jeweils letztmalig vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index der Verbraucherpreise herangezogen. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils vier Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten.</p> <p>Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen</p>	✓	✓
<p>Polizzenklausel Nr. 312</p> <p>Einbruchdiebstahl von Sachen aus verschlossenen Kraftfahrzeugen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einbruchdiebstahl von dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden Gegenständen des persönlichen und/oder beruflichen Bedarfs (nur Sachen des Wohnungsinhaltes) aus ordnungsgemäß verschlossenen Kraftfahrzeugen ist mitversichert, sofern sich die Sachen in einem allseits durch Metall oder Glas fest verschlossenen Innen- bzw. Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen betätigt sind. Die Entschädigung erfolgt bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag pro Schaden und Kalenderjahr. 2. Die örtliche Geltung erstreckt sich auf Österreich. 3. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Wertsachen gemäß Artikel 1 Punkt 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung. 4. Ergänzend zu den Obliegenheiten wird bestimmt, dass derartige Schäden unverzüglich der Sicherheitsbehörde zu melden sind. 5. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder diese Ursache aus anderen Versicherungsverträgen versichert ist, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. 	✓	✓
<p>Polizzenklausel Nr. 313</p> <p>Einfacher Diebstahl von Kinderwagen u. Krankenfahrstühlen in Gebäuden</p>	<p>In Erweiterung zu Artikel 2 Punkt 3.4.5 und Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle in Gebäuden innerhalb Österreichs gegen einfachen Diebstahl bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag mitversichert. Ausgeschlossen ist der einfache Diebstahl von einzelnen Bestandteilen und Zubehör dieser Sachen.</p>	✓	✓



Klauselnummer Klauselname	Klauseltext	Basis	Extra
<p>Polizzenklausel Nr. 314</p> <p>Erweiterung der Tierhaftpflichtversicherung (Hundehalterhaftpflicht)</p> <p>Voraussetzung: Mindestens ein Hund ist mit Name, Geschlecht, Rasse und Chipnummer im Vertrag dokumentiert</p>	<p>1. Versicherungsumfang</p> <p>1.1. In Abänderung der Artikel 14 Punkt 1.7 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung gilt das Risiko der Haltung der in der Versicherungspolizze durch Rasse, Name und Chip-Nummer definierten Hunde als mitversichert. Beitragsfrei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Welpen ab der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres, wenn die Welpen beim durch diesen Vertrag versicherten Muttertier bleiben. Weitere Tiere sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert.</p> <p>1.2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.</p> <p>1.3. Bei Tollwutverdacht anlässlich eines versicherten Personenschadens übernimmt der Versicherer auch die Kosten der tierärztlichen Untersuchung des Hundes.</p> <p>1.4. Stellt sich bei Eintritt des Versicherungsfalles heraus, dass der Versicherungsnehmer mehr als einen versicherten Hund besitzt und/oder hält, so hat der Versicherer nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis der versicherten Anzahl zur tatsächlichen Anzahl der besessenen bzw. gehaltenen Tiere entspricht, und zwar unabhängig davon, wie viele Tiere am Versicherungsfall beteiligt waren.</p> <p>2. Ausschlüsse</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für das Halten von gefährlichen Hunden/Kampfhunden der Rassen oder Gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alano, American-Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Argentinische Dogge - Bandog, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier - Can de Bou, Cane Corso, Cane de Presa, Chinesischer Kampfhund - Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Dobermann - Fila Brasileiro - Kuba Dogge - Mastino, Mastin de los Pirineos, Mastin (o) Espanol, Mastino Napole(i)tano, Mastiff - Per Perro de Canario, Presa ro de Presa Mallorquin, Pit-Bull, Pitbull-Terrier - Römischer Kampfhund, Rottweiler - Staffordshire, Staffordshire Bullterrier, Staffordshire Terrier - Tosa, Tosa-Inu <p>sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Kreuzungen mit derartigen Kreuzungen.</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>



Klauselnummer Klauselname	Klauseltext	Basis	Extra
Polizzenklausel Nr. 315 Gartenbepflanzung	In Erweiterung von Artikel 1 und Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung sind Kulturen, Balkonblumen und Gefäße - bei Mehrfamilienhäusern in bzw. auf zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehörigen und von den versicherten Personen ausschließlich benutzten Vorgärten, Balkonen und Terrassen, - bei Ein- und Zweifamilienhäusern im Freien am Versicherungsort bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag mitversichert. Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Rechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.	x	✓
Polizzenklausel Nr. 316 Seng- und Schmorschäden	1. In Erweiterung von Artikel 2 Punkt 3.1.7. c) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung gelten Seng- und Schmorschäden als mitversichert. Sengschäden sind lokal begrenzte, durch Hitze, aber ohne Brand oder Feuer entstandene Schäden. Die weiteren Bestimmungen bleiben unberührt. 2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist mit der in der Police vereinbarten Entschädigungsgrenze begrenzt Ausgenommen bleiben Sengschäden durch Tabak und Tabakprodukte	x	✓
Polizzenklausel Nr. 318 Einfacher Diebstahl von Rasenroboter	In Erweiterung zu Artikel 2 Punkt 3.4.5 und Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung sind auch Rasenroboter im Freien am Versicherungsort gegen einfachen Diebstahl bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag mitversichert.	x	✓
Polizzenklausel Nr. 319 Trickdiebstahl	In Erweiterung zu Artikel 2 Punkt 3.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung sind Schäden durch Trickdiebstahl aus der Wohnung des Versicherungsnehmers bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag versichert.	x	✓
Polizzenklausel Nr. 320 Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern	In Erweiterung zu Artikel 4 Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung auch in Krankenzimmern bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag versichert.	x	✓
Polizzenklausel Nr. 321 Versicherte Sachen im Freien am Versicherungsort	In Erweiterung zu Artikel 4 Punkt 1.1.2 und 1.2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung sind versicherte Sachen gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung auch im Freien am Versicherungsgrundstück oder Stiegenhaus bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag mitversichert.	x	✓



Klauselnummer Klauselname	Klauseltext	Basis	Extra
Polizzenklausel Nr. 322 In Lagerräumen eingelagerte Sachen	1. In Erweiterung von Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung sind versicherte Sachen gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung auch in gemauerten Lagerräumen innerhalb Österreichs bis zu dem in der Polizza vereinbarten Betrag versichert. 2. Diese Erweiterung gilt nicht für Wertsachen gemäß Artikel 1 Punkt 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung. 3. Kein Versicherungsschutz besteht für diese Sachen, sofern die Schadenursache aus einem anderen Versicherungsvertrag versichert ist	x	✓
Polizzenklausel Nr. 323 Optische Schäden durch Naturgefahren	In Erweiterung von Artikel 2 Punkt 2 und 3.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung sind reine optische Schäden ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit oder Funktionsfähigkeit von versicherten Sachen durch Naturgefahren bis zu dem in der Polizza vereinbarten Betrag versichert	x	✓
Polizzenklausel Nr. 324 Sportpaket	1. In Erweiterung der Außenversicherung gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung gelten Sportgeräte und Fahrräder außerhalb des Versicherungsortes in Gebäuden gegen Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2 Punkt 3.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung bis zu dem in der Polizza vereinbarten Betrag als versichert. 2. Sofern Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag gemäß Artikel 2 Punkt 3.4 und Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung besteht, wird die dort erbrachte Leistung auf diese Klausel angerechnet. 3. Sofern das Schadenereignis aus anderen Versicherungsverträgen versichert ist, gehen Leistungen aus diesen Verträgen vor.	x	✓
Polizzenklausel Nr. 325 Einschluss grobe Fahrlässigkeit in der Haushaltversicherung	Bei Leistungsfällen, in denen auf Grund der Schadenursache und des Schadenhergangs der Einwand der groben Fahrlässigkeit bedingungsgemäß möglich ist, erfolgt abweichend von Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung eine Leistung bis 100 % des ermittelten Gesamtschadens. Dies gilt nicht, wenn eine einschlägige strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist, sowie bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder auch Obliegenheiten gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung und der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung.	x	✓



Klauselnummer Klauselname	Klauseltext	Basis	Extra
Polizzenklausel Nr. 326 Mehrkosten für umweltfreundlichere wasser- bzw. energiesparendere Haushaltsgroßgeräte	In Erweiterung von Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung übernimmt der Versicherer Mehrkosten für neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparendere Haushaltsgroßgeräte, wenn nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall Haushaltsgroßgeräte zerstört, beschädigt oder abhandengekommen sind, bis zu dem in der Police genannten Betrag.	x	✓
Polizzenklausel Nr. 327 Private Haftpflichtversicherung – örtliche Geltung	<ol style="list-style-type: none"> In Abänderung von Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde. Er gilt für österreichisches und ausländisches Recht. Ausgenommen von dieser Erweiterung bleiben Versicherungsfälle auf Grund von Sachschäden durch Umweltstörung. Kein Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. 	x	✓

Klausel findet Anwendung sofern Deckung Schwimmbecken im Garten mitversichert wurde:

Polizzenklausel Nr. 328 Einschluss Schwimmbecken Voraussetzung: Schwimmbecken im Garten wurde mitversichert	<ol style="list-style-type: none"> Versicherungsumfang <ol style="list-style-type: none"> Versicherte Sachen <ol style="list-style-type: none"> In Erweiterung von Artikel 1 Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ist auch das am Versicherungsgrundstück befindliche, überwiegend in der Erde versenkte Schwimmbecken oder Whirlpool samt Abdeckungen aus glasfaserverstärkter Folie (Polycarbonat oder ein Material mit höherer Festigkeit), technischem und sonstigem Zubehör versichert. Diese Erweiterung gilt, sofern der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer die unter Punkt 1.1.1 genannten Sachen auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Versicherte Gefahren <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die versicherten Gefahren Feuer, Naturgefahren und Leitungswasser gemäß Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung.</p> Ausschlüsse <ol style="list-style-type: none"> Nicht versichert sind Plastikfolien und –planen aus einem Material mit geringerer Festigkeit als oben angeführt inklusive dazugehöriger tragender Konstruktion. Nicht versicherbar sind Schwimmteiche. Entschädigung <p>Als Entschädigungshöchstgrenze gilt der in der Police vereinbarte Betrag zusätzlich zur Höchsthaftungssumme für das Gebäude.</p> 	✓	✓
---	---	---	---